

# Die Lebens- und Unfallversicherung für Tierärzte

Autor(en): **Schärtlin, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **40 (1898)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-588551>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dort meist veraltete Fälle zur Behandlung gelangen und gewöhnlich in einem Zeitpunkt, in dem die Stute schon gründlich im Charakter verdorben ist, ein Zustand, an dem diese Operation wenig mehr ändern wird.

---

## **Die Lebens- und Unfallversicherung für Tierärzte.**

Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung schweizerischer Tierärzte  
von Dr. G. Schärtlin.

Geehrtester Herr Präsident!

Geehrteste Herren!

Das Traktandenverzeichnis Ihrer Verhandlungen führt als einen der zu haltenden Vorträge auf: „Über Lebens- und Unfallversicherung für Tierärzte“. Mit dieser Bezeichnung wird das, was ich Ihnen vorzutragen die Ehre habe, freilich nicht genau umschrieben; auch ist dem kurzen Bericht, den ich zu erstatten gedenke, mit dem Namen „Vortrag“ oder „Referat“ zu viel Ehre erwiesen. Ich werde mich nämlich auf die Behandlung einiger Fragen beschränken, die für Ihren Verein praktisch wichtig sind.

Die Erfahrung zeigt, dass Vereine, Personenverbände, mögen ihre Zwecke nun wirtschaftlicher oder idealer Natur sein, regelmässig vor die Entscheidung der Frage geführt werden, ob sie Massnahmen zur Hülfe für die Mitglieder treffen wollen, die selbst oder deren Familie durch Missgeschick in eine bedrängte ökonomische Lage geraten.

Auch der Verein Schweizerischer Tierärzte befasst sich heute mit dieser Angelegenheit. Die Worte, welche der Vorstand seinem Einladungscirkular mit auf den Weg gegeben hat, lassen erwarten, dass in der heutigen Diskussion darüber entschieden wird, ob, ja oder nein, der Verein Massnahmen zur Versicherung seiner Mitglieder gegen das Ableben und gegen Unfall treffen soll. Damit steht aber eine prinzipielle Erörterung der Frage in

Aussicht, ob sich der Verein überhaupt mit derartigen Aufgaben beschäftigen will. Ich meinerseits würde es geradezu bedauern, wenn Ihre Versammlung der Erörterung dieser Angelegenheit aus dem Wege gehen und sich darauf beschränken wollte, von Fall zu Fall zu entscheiden, wie weit er in dieser Richtung gehen will.

Es läge nun nahe, dass der Referent selbst die Gelegenheit ergreifen würde, um auf diese Frage eine bestimmte Antwort zu geben. Allein einerseits weist mir meine Stellung zu Ihrem geschätzten Verein Zurückhaltung an, andererseits bin ich nicht, so wie Sie, die Sie als Mitglieder sprechen und urteilen, in der Lage, den Zweck Ihres Vereins und was damit verträglich ist, zu würdigen. Auch fiel es mir schwer, den Gründen, die für und gegen die Entscheidung in einem bestimmten Sinne vorgebracht werden, das angemessene Gewicht beizulegen, womit sie in Anschlag zu bringen sind.

Unter diesem Vorbehalt möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die Angelegenheit nicht auf Grund einer theoretischen Erörterung über Zweck und Wesen Ihres Vereins erledigt werden darf, sondern auf Grund des konkreten, praktischen Ermessens. Diese Thatsache ist mit ein Grund meines Verhaltens. Ginge es an, einzig auf Grund verstandemässiger Erwägungen eine Entscheidung zu fällen, so wäre meine Aufgabe eine gegebene. So wie die Sache liegt, muss Ihre Erfahrung entscheiden.

Dem Hinweis darauf, dass der Zweck des Vereins Schweizerischer Tierärzte ein wissenschaftlicher ist, ist entgegen zu halten, dass auch Vereine mit wissenschaftlichem Zweck sich die Wahrung der Berufs- und Standesinteressen, also eine wirtschaftliche Aufgabe, angelegen sein lassen. Ich denke, auch Ihre Vereinigung wird schon in diesem Sinne gewirkt haben, ja sich die Beschäftigung mit solchen Aufgaben zur Ehre anrechnen.

Der Hinweis darauf, dass es Sache jedes einzelnen Mitgliedes sei, seine ökonomischen Angelegenheiten zu ordnen

und dass es eine Ablenkung vom Zweck und eine Belastung des Vereins sei, wenn man diesen auch damit behellige, pflegt vor dem Gefühle nicht stand zu halten, das vor dem Missgeschick eines unbemittelten Kollegen dessen Freunde befällt.

Wir machen daher auch die Erfahrung, dass Vereinigungen von Personen, die an und für sich eine ganz andere Aufgabe zusammengeführt hat, je länger je mehr dazu gelangen, Vorkehren zu treffen, um ihre Mitglieder vor den wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall, vorzeitigem Ableben zu schützen. In diesem Sinne gehen nicht nur Bruderschaften, Logen vor, sondern auch Berufsvereinigungen, wie Lehrervereine, Ingenieurvereine, ferner auch Vereinigungen mit wissenschaftlichem Charakter von Ärzten und Anwälten.

Ist die Frage des ob entschieden, so gelangen wir an die noch wichtigere des wie. Einrichtungen, die ungenügend oder verkehrt sind, bedeuten nicht nur keine Förderung des Vereins, sondern eine fühlbare Schädigung seiner. Statt des einigenden Bandes werden sie zum trennenden Keil, der die Vereinigung auseinandertreiben kann. Viel besser ist es, gar nichts zu thun, als aufs Geratewohl Krankenkassen oder Sterbekassen einzurichten, die man „nach bewährten Mustern“ andern nachgebildet hat. Auf keinem Gebiete wie auf diesem macht sich mehr Dilettantismus geltend, und doch ist auch hier Halbwissen so schädlich wie Kurpfuscherei auf dem Gebiet der Medizin.

Wenn der Verein Schweizerischer Tierärzte Fürsorge gegen die ökonomischen Folgen zufälliger Ereignisse, von welchen seine Mitglieder betroffen werden können, treffen will, so wird er, nehme ich an, von vorneherein nicht auf das System der brüderlichen Hülfe abstellen, welche, ohne bestimmte Rechte zu gewähren, von Fall zu Fall je nach der Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen oder dessen Familie eine Unterstützung gewährt. So schätzenswert diese Nächstenhülfe in allen Fällen ist, wo nichts anderes helfend einspringt, so wenig vermag sie Vorkehren vollkommener Art zu ersetzen. Man

missverstehe mich nicht. Ich will kein geringschätziges Urteil über die Mildthätigkeit, welche Unglück lindern will, aussprechen. Dagegen, meine ich, kann ein Verein, der willens ist, die Hülfe zu organisieren, auf dieses Verfahren als auf ein System nicht abstellen. Er wird, was er gewähren will, nicht als Unterstützung, sondern als etwas, worauf ein fester Anspruch besteht, gewähren wollen. Den Mitgliedern kann nicht zugemutet werden, dass sie das, was als Entgelt für ihre Beiträge geleistet wird, als eine milde Gabe entgegenzunehmen haben, und der Vorstand würde sich mit Recht dagegen verwalten, in jedem einzelnen Fall die Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen würdigen zu müssen. Den bestimmt umgrenzten Pflichten müssen feste Rechte gegenüberstehen. An Stelle des Systems der Unterstützung muss — kurz gesagt — die Versicherung treten.

Wie ist die Versicherung zu organisieren? Auszuscheiden ist ohne weiteres die Sachversicherung. Es besteht zur Zeit kein plausibler Grund, dass der Verein sich der Feuerversicherung, Viehversicherung, Hagelversicherung seiner Mitglieder annehme. Schon darum nicht, weil sein Interesse an die Person der Mitglieder und nicht an deren Habe sich knüpft.

So bleibt uns denn noch die Personenversicherung in ihren verschiedenen Formen, als da sind Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung etc. Auch die Krankenversicherung verdient, obgleich sie nicht auf dem Programm Ihrer Zusammenkunft steht, ein Wort der Würdigung. Für den Tierarzt, dessen Einkommen so eng mit dessen persönlicher Thätigkeit zusammenhängt, kann eine lang andauernde Krankheit zu einer empfindlichen Schädigung der ökonomischen Lage führen, und insofern besteht nicht weniger Grund, sich gegen Krankheit sicher zu stellen, als bei irgend einem andern Beruf. Es läge daher nahe, den Verein für die Krankenversicherung zu interessieren. Allein erfahrungsgemäss kann die Krankenversicherung mit Erfolg nur durch territorial begrenzte

kleine Verbände betrieben werden. Es giebt auch meines Wissens kein allgemein zugänglicher Krankenversicherungsverein, der sich über die ganze Schweiz erstreckte. Eine Lösung der Frage könnte daher auch nicht im Anschluss an einen solchen Verband gefunden werden. Dagegen könnten, wenn die im Wurf befindliche Eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung einmal Gesetz geworden ist, die Mitglieder an diese sich anschliessen. Denn es ist vorgesehen, dass neben den obligatorisch Versicherten auch freiwillige Aufnahme finden. Die Lösung der Krankenversicherung liegt also in der Zukunft.

Anders verhält es sich mit der Unfallversicherung. Hier liegt kein Grund vor, dass der Verein nicht von sich aus die Vorkehren treffe, dass entweder jedem Mitglied oder doch jenen, welche Verlangen darnach tragen, Gelegenheit geboten wird, Versicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle zu nehmen. Das Gleiche gilt für die Lebensversicherung.

Lassen Sie uns nun einige Zeit bei diesen beiden Versicherungsarten verweilen und die Ausführung ihrer Verwirklichung beim Verein Schweizerischer Tierärzte prüfen.

Als die technisch einfachere schicken wir die Unfallversicherung voraus. Sie darf aber auch darum bei Ihnen ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen, weil der Beruf eines Tierarztes in hohem Masse Unfällen ausgesetzt ist, also die Sicherung gegen die Folgen dieser Gefahr als besonders dringlich anzusehen ist. Dieser Thatsache teilweise ist es zuzuschreiben, dass gewiss eine grosse Zahl der Anwesenden, vielleicht die Mehrzahl, bereits gegen Unfall versichert ist. Was kann nun der Verein als solcher weiter in dieser Angelegenheit thun?

Soll er selbst, sich auf den Kreis seiner Mitglieder beschränkend, eine Unfallversicherungskasse einrichten, Prämien festsetzen und einziehen, Unfallentschädigungen für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, für dauernde, teilweise und ganze Invalidität und für Tod durch Unfall festsetzen, kurz, die

Organisation im kleinen einrichten, welche wir bei den privaten Unfallversicherungsgesellschaften im grossen zu kennen Gelegenheit haben? Ich glaube nicht. Selbst wenn der Verein die nicht kleine Aufgabe der Verwaltung auf sich nehmen wollte, so stünde einem solchen Beginnen doch ein Umstand entgegen. Bei den im Verhältnis zur Prämie sehr ansehnlichen Verpflichtungen, welche gegenüber dem einzelnen Mitglied im Falle eines Unfalles zu erfüllen sind, ist die Gefahr der Schwankungen der Rechnungsergebnisse von Jahr zu Jahr sehr gross. Sollte es der Zufall fügen, dass die Kasse in einem Jahr von mehreren schweren Unfällen betroffen würde, so würde deren finanzielle Lage sehr schwer gefährdet. In einem solchen Fall könnte nicht nur die Unfallkasse, sondern der gesamte Verein stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Dieser Gefahr dürfen Sie sich mit Rücksicht auf den Umstand, dass diese Unfallfürsorge denn doch nicht Ihre Hauptaufgabe, sondern nur eine Nebenaufgabe darstellt, in keinem Falle aussetzen. Diese Erwägung führt meines Erachtens zwingend dazu, dass der Verein die Unfallversicherung nicht selbst übernimmt, sondern sie einer Unfallversicherungsgesellschaft zuweist.

Dabei können Sie, wie ich mich durch persönliche Rücksprache mit dem Leiter einer Anstalt überzeugt habe, das Verhältnis so ordnen, dass sie vereinbaren, dass alle Mitglieder Ihres Vereins für einen bestimmten gleichen Betrag obligatorisch versichert werden. Das wäre das *Obligatorium*. Oder Sie können vereinbaren, dass nur die Mitglieder, welche aus freien Stücken Versicherung nehmen wollen, für einen in jedem Falle festzusetzenden Betrag versichert werden. Das wäre das *Fakultativum*. Endlich können Sie vereinbaren, dass die Mitglieder für einen bestimmten Minimalbetrag obligatorisch, für das Weitere fakultativ zu versichern sind, so dass die beiden Modalitäten neben einander bestünden, ein System, das sehr empfehlenswert ist. Und wenn nun jemand abermals den Einwand erheben wollte, ob diese Unfallversicherung denn

nicht viel besser der Initiative des Einzelnen überlassen werde, ob namentlich der Abschluss lediglich eines fakultativen Vertrages nicht zu wenig Bedeutung habe, als dass der Verein damit zu behelligen sei, so weise ich dem gegenüber einmal auf schon Gesagtes hin, sodann bemerke ich, dass bei solchen Vereinbarungen der Verein sehr wohl Fragen zu Gunsten der Mitglieder regeln kann, die bei Einzelverträgen nicht diskutierbar sind. Dahin rechne ich Wegbedingung der Kündigung nach erfolgtem Unfall, der Altersgrenze und gewisser Gebrechen als Hindernis für die Versicherungsfähigkeit, die Feststellung der Invaliditätsentschädigung als Kapitalabfindung u. a. m.

Weniger Gewicht würde ich auf die Gewährung von Prämienermässigungen legen, da erfahrungsgemäss gerade weniger leistungsfähige Anstalten in dieser Hinsicht am meisten Entgegenkommen zeigen und also auch auf diesem Gebiete in der Regel das Teuerste das Beste ist.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, im einzelnen die Bestimmungen einer anzustrebenden Vereinbarung zu erörtern, und Sie würden mir auch wenig Dank wissen, wenn ich Sie, bevor Sie prinzipiell einen Beschluss gefasst haben, mit Fragen behelligen würde, die ihrer Natur nach nicht hieher, sondern vor eine Kommission gehören. Dagegen möchte ich wiederholt der Überzeugung Ausdruck geben, dass ein Abkommen mit einer Versicherungsgesellschaft im ausgeführten Sinne erstrebenswert und Ihrem Verein förderlich wäre.

Und nun die Lebensversicherung als der Fürsorge für Weib und Kind. Es bedarf keiner längern Darlegung, um erklärlich zu machen, dass Ihre Vereinigung nur unter gewissen Voraussetzungen auf eigene Rechnung eine Lebensversicherungskasse für ihre Mitglieder bilden könnte. Sie hätte, um das Risiko tragen zu können, die Versicherungssumme auf kleine Beträge zu beschränken. Im weiteren wäre unbedingt darauf zu dringen, dass die Prämien technisch richtig festgesetzt, und dass das Deckungskapital nach richtigen Grundsätzen berechnet und zurückgestellt würde. Es wäre also eine, wenn auch noch



so einfache technische Verwaltung einzusetzen und fortzuführen. Ich weiss wohl, dass ich damit eine Forderung aufstelle, welcher von vielen Hunderten von Lebensversicherungsvereinen, den sogenannten Frankenkassen, nicht genügt wird. Ja, diese Frankenkassen treten sogar mit dem Anspruche vor das Publikum, das, was die grossen, organisierten Lebensversicherungsanstalten leisten, besser und billiger zu bieten. Wenn deren Ansicht richtig wäre, so könnte man dem Verein Schweizerischer Tierärzte nichts Besseres raten, als ihr Beispiel zu befolgen. Denn das Rezept hat in der That den Vorzug der allergrössten Einfachheit. Es lautet, auf Ihre Vereinigung übertragen, folgendermassen:

Der Verein erhebt bei jedem Todesfall von den überlebenden Mitgliedern 1 Fr. und übergibt den erhobenen Betrag den Hinterlassenen des Verstorbenen. Sehr einfach! Eine nach dem Alter abgestufte Prämie, ein Reservefonds u. s. w. ist nicht erforderlich. Und doch ist diese höchst einfache Einrichtung irrationell und im höchsten Masse bedenklich. Ein Beispiel wird Ihnen das zeigen. Denken Sie sich für einen Augenblick eine Frankenkasse, welche keine neuen Mitglieder aufnimmt. Der Eintritt der vorhandenen Mitglieder mag gleichzeitig und zwar mit dem Alter 30 erfolgt sein. Alsdann sterben nach der Schweizerischen Sterbetafel für Männer von dem Bestand

im Alter	
30—31	9,7 ‰
40—41	13,1 ‰
50—51	20,1 ‰
60—61	37,9 ‰
70—71	80,1 ‰
80—81	174,5 ‰
90—91	319,0 ‰

Die Prämie ist daher eine von Jahr zu Jahr prozentuell steigende und beträgt im Alter 70 bereits 80,1 ‰ der Versicherungssumme oder 8 ‰. Für 1000 Fr. also 80 Fr. Das ist bereits ein unerschwinglicher Betrag.

Wenn man Mitgliedern von Frankenkassen diese Rechnung vorlegt, so sagen sie: Diese Überlegung wäre richtig, wenn die Voraussetzung, dass keine neuen Mitglieder zutreten, zutreffen würde. Sie ist falsch, weil eben immer neue Mitglieder eintreten, welche die Lasten tragen helfen.

Darauf erwidere ich ihnen: Ihr gebt also bereits zu, dass die Frankenkasse nur dann bestehen kann, wenn wirklich neue Mitglieder zutreten, mit deren Beiträgen die Versicherungssummen der alten gedeckt werden können. Wer garantiert Euch nun, dass diese neuen Mitglieder wirklich kommen und Euere Verbindlichkeiten tragen helfen? Und wenn sie nicht kommen, was dann? Aber selbst wenn neue Mitglieder eintreten werden — so fahre ich dann weiter — wird Euere Kasse dennoch nicht bestehen können. Auch wenn neue Mitglieder eintreten, so wird damit die Thatsache nicht geändert, dass mit dem Alter die Sterbenswahrscheinlichkeit und damit die Beiträge prozentuell zunehmen. Es kommt also sicher der Zeitpunkt, wo Euere Beiträge so hoch werden, dass die Kasse auseinanderfällt. Euer System ist daher falsch. Nach dem richtigen Verfahren muss man von jedem Mitglied nach Massgabe seines Alters von vornherein eine so hohe Prämie erheben, dass damit der Zunahme der Sterbenswahrscheinlichkeit mit dem Alter Rechnung getragen wird. Das geschieht in den technisch geleiteten und verwalteten Lebensversicherungsanstalten, und wer eine Versicherungskasse einrichten will, muss, sie mag noch so klein sein, dieselben Grundsätze und Verfahren zur Anwendung bringen, wenn sein Werk Bestand haben soll.

So einfach diese Überlegung ist, und so oft sie von Fachleuten ausgesprochen worden, so werden doch immer noch solche Frankenkassen gegründet, und es bedarf eines steten und wiederholten Hinweises darauf, wo immer von der Einrichtung von Hilfskassen die Rede ist. Wenn ich auch Ihnen diesen Hinweis nicht geschenkt habe, so habe ich mich von dem Wunsche leiten lassen, Sie möchten auch ausserhalb

Ihres Vereins in Ihren Kreisen, wo immer diese Pseudoassuranz besteht, die Einsicht von ihrer Schädlichkeit verbreiten und dadurch Ihre Mitbürger vor Schaden bewahren.

Das Gesagte hat nun auch schon einen guten Teil des Materiales zur Entscheidung der Frage geliefert, ob der Verein als solcher eine Versicherungskasse einrichten soll. Wie schon gesagt, hätte er sich auf kleine Versicherungssummen zu beschränken, die dem Versicherungsbedürfnis seiner Mitglieder nicht genügen könnten. Im weiteren wäre nicht nur eine technische Verwaltung einzurichten, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen, dass diese dauernd ihrer Aufgabe genügen würde. Dass eine derartige Einrichtung billiger arbeiten würde, als die Verwaltung grosser Anstalten, ist nach meiner Erfahrung nicht zu erwarten. Auf keinen Fall könnten Sie aber Ihren Mitgliedern die Mannigfaltigkeit der Versicherungsformen bieten, welche zur Zeit nun einmal erforderlich ist.

Ich halte deswegen dafür, dass die Belastung Ihres Vereins mit einer eigenen Kasse nicht ratsam wäre. So wenig wie eine eigene Fabrik zur Erzeugung der Medikamente und Instrumente für Ihre Mitglieder zu gründen empfehlenswert wäre, so wenig wird auch die Einrichtung einer eigenen Lebensversicherungskasse anzuraten sein.

Durch eine Vereinbarung mit einer soliden Lebensversicherungsanstalt erreichen Sie viel besser und viel einfacher dasselbe, ja viel mehr, als Sie je durch eine eigene Kasse erzielen könnten. Eine solche Vereinbarung würde, wie bei der Unfallversicherung, auf das Obligatorium oder auf das Fakultativum abstellen oder beide nebeneinander in Aussicht nehmen.

Beim Obligatorium wäre auf eine kleine Versicherungssumme abzustellen, damit die Prämie für kein Mitglied drückend wäre. Auszubedingen wäre Aufnahme sämtlicher gegenwärtigen Mitglieder ohne ärztliche Untersuchung — eine ausserordentlich wichtige Konzession.

Beim Fakultativum könnten die versicherungslustigen Mitglieder nach ihrer Wahl Versicherungsart und Versicherungssumme bestimmen.

Die Einzelheiten beider Systeme sind Angelegenheit der Kommissionsberatung.

Auf alle Fälle wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass ein allfälliges Obligatorium für Unfall- und Lebensversicherung keine drückenden Lasten für die Mitglieder zur Folge hätte, weil sonst der Eintritt in den Verein darunter leiden könnte. Gegebenen Falles müsste man sich entweder auf die Lebensversicherung oder auf die Unfallversicherung beschränken und mit den Leistungen nicht zu hoch gehen.

Damit bin ich mit meinen Darlegungen zu Ende.

Geehrtester Herr Präsident!

Geehrteste Herren!

Wenn Sie aus meinem Bericht die Überzeugung gewonnen haben, dass der Verein Schweizerischen Tierärzte mit Nutzen seinen Vorstand beauftragt, sich mit der vorwüflichen Frage zu beschäftigen und sie zu einem Abschluss zu bringen, so habe ich meine Aufgabe gelöst. Mögen die Ergebnisse der weitem Beratungen dieser Angelegenheit dem Verein zur Förderung gereichen.

## **Vollständige Verknöcherung des rechten Herzvorhofes beim Pferd.**

Von Kantonstierarzt Isepponi in Chur.

Der Patient, ein grosses fünfjähriges, amerikanisches Pferd, wurde hier im Mai gekauft. Bis Mitte Juli arbeitete das Tier gut. Nach einer nicht übermässigen Anstrengung zitterte es plötzlich, versagte das Futter, fieberte nicht, zeigte aber Unregelmässigkeit im Puls und Herzschlag, ohne dass ich irgendwelche abnorme Dämpfung in der Herzgegend fand. Bei leichter Arbeit gedieh das Pferd, es war aber immer aufgezo-